



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 16.04.2021

NR. 12

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Gebiet der StädteRegion Aachen inkl. Stadt Aachen folgende

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung

1) Abweichend von meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung wird Ziffer 4 wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.“

Im Übrigen bleibt die oben genannte Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 unberührt.

2) Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

3) Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Am 27.03.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft trat. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 18.04.2021 und würde damit mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft treten. Ohne die Fortgeltung der Allgemeinverfügung würden die Beschränkungen der Corona-Notbremse des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO unmittelbar gelten.

zu Ziffer 1)

Die ursprüngliche Regelung der Ziffer 4 meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, wonach meine Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft tritt, wird ersetzt. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 tritt nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nunmehr mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat in seiner Allgemeinverfügung zu Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 26.03.2021 festgestellt, dass für die StädteRegion Aachen die Voraussetzungen der sog. „Notbremse“ im Sinne des § 16 Abs. 1 CoronaSchVO vorliegen.

Diese Feststellung gilt solange fort, wie sie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nicht aufgehoben wird. Dies erfolgt gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO, wenn die 7-Tages-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an mindestens sieben Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz wieder unter dem Wert von 100 liegt.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO für die StädteRegion Aachen seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW besteht auch nach dem 18.04.2021 zunächst unverändert fort.

In meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 habe ich unter Ziffer 1 und Ziffer 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

festgestellt, dass es in der StädteRegion Aachen inkl. Stadt Aachen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit gibt, sowie angeordnet, dass gemäß § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Bezüglich der inhaltlichen Begründung dieser Feststellung wird auf die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 verwiesen.

Es wird festgestellt, dass das flächendeckende Testangebot zwischenzeitlich noch weiter ausgebaut werden konnte. Die StädteRegion Aachen und die regionsangehörigen Städte und Gemeinden inkl. der Stadt Aachen verfügen aktuell über 259 Teststellen (Stand 26.03.2021: 200). Im Zuge der Aufstockung des Testangebots konnte die Anzahl an täglichen Testungen verdoppelt werden und beträgt nunmehr rund 12.000 Testungen pro Tag.

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens ist in der StädteRegion Aachen aus der Nutzung der o. g. Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 2-8 CoronaSchVO bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen weiterhin für verantwortbar gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Mithin sind Ziffer 1 und Ziffer 2 meiner Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung vom 26.03.2021 vorerst zu verlängern.

Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung erfolgt im erneuten Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

zu Ziffer 2)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

zu Ziffer 3)

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4

VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst befristet bis zum Ablauf des 26.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird überdies fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine n von Ihnen Bevollmächtigte n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Aachen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 16.04.2021

NR. 12

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Aachen, 16.04.2021

gez.
Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat